

Anlage 2

Elternbeitragsregelung der Stadt Uslar zur Abrechnung der Defizitzuschüsse für Kindertageseinrichtungen kirchlicher und freier Träger (Stand 08/23)

1. Die Elternbeiträge werden nach den Jahreseinkünften der Familie gestaffelt. Von einer Familie im Sinne dieser Regelung ist auch dann auszugehen, wenn nicht beide Partner einer Ehe oder sonstigen Lebensgemeinschaft Eltern bzw. Sorgeberechtigte des Kindergarten- / Krippenkindes sind. Ebenso sind auch nichteheliche Lebensgemeinschaften Familie im Sinne dieser Regelung. Es werden folgende Einkommensgruppen festgelegt:

Einkommensgruppe	Monatliche Einkünfte	Jahreseinkünfte
1	bis 1.800 Euro	bis 21.600 Euro
2	von 1.801 Euro bis 2.300 Euro	21.601 – 27.600 Euro
3	von 2.301 Euro bis 2.800 Euro	27.601 – 33.600 Euro
4	von 2.801 Euro bis 3.300 Euro	33.601 – 39.600 Euro
5	von 3.301 Euro bis 3.800 Euro	39.601 – 45.600 Euro
6	von 3.801 Euro bis 4.500 Euro	45.601 – 54.000 Euro
7	von 4.501 Euro bis 5.500 Euro	54.001 – 66.000 Euro
8	von 5.501 Euro bis 6.500 Euro	66.001 – 78.000 Euro
9	über 6.500 Euro	über 78.000 Euro

- 1.1. Maßgebend sind die Einkünfte nach § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes. Zu ihnen zählen sämtliche Einkunftsarten nach § 2 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes. Diese sind:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus Gewerbebetrieben
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit
- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Den Einkünften im Sinne des Abs. 2 sind ferner andere Geld- und Sachleistungen sowie Bezüge (Urlaubs-, Weihnachts-, Arbeitslosen-, Kurzarbeitergeld u.ä., Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Unterhalt, Renten), die zur Bestreitung des Familienunterhalts bestimmt oder geeignet sind, hinzuzurechnen. Weiterhin zählen Arbeitsentgelte aus geringfügigen Beschäftigungen (Minijob) nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch IV zu den Einkünften.

Verluste bei einzelnen Einkunftsarten („negative Einkünfte“ = z. B. Verluste aus Vermietung und Verpachtung) dürfen nicht abgezogen werden.

- 1.2. Zur Ermittlung der maßgeblichen Einkommensgruppe ist von der Familie ein Antrag auf Staffelung des Elternbeitrages zu stellen. Als Nachweis gilt der Steuerbescheid des Finanzamtes des der Aufnahme vorhergehenden Kalenderjahres. Ist eine Einkommensteuererklärung bzw. Erklärung zum Lohnsteuerjahresausgleich nicht oder noch nicht erfolgt, wird die Einkommensgruppe auf Antrag ermittelt.

Wird ein Antrag auf Staffelung nicht gestellt, wird der monatliche Elternbeitrag der höchsten Einkommensgruppe festgesetzt. Im Falle der nachträglichen Antragsabgabe wird die Änderung der Einkommensstufe zum 1. des auf die Abgabe der Erklärung folgenden Monats vorgenommen. Bei unvollständigen oder falschen Angaben werden die vorenthaltenen Beiträge nacherhoben.

Dem Antrag sind entsprechende Einkommensnachweise beizufügen. Die Prüfung der Erklärungen und Festsetzung der Beiträge erfolgt durch die Stadt Uslar.

- 1.3. Haben sich die laufenden Einkünfte seit dem Erklärungszeitraum um mehr als 20 % erhöht oder verringert, ist eine aktualisierte Einkommensermittlung und Neueinstufung vorzunehmen. Die Eltern / Sorgeberechtigten sind verpflichtet, entsprechende Änderungen bekanntzugeben.

Bei einer Erhöhung von mehr als 20% der laufenden Einkünfte werden bei Nichtmitteilung die Elternbeiträge rückwirkend ab dem Erhöhungszeitraum nachgefordert. Eine rückwirkende Erstattung überzahlter Elternbeiträge ist nur möglich, wenn vorher eine Mitteilung über die veränderten Einkommensverhältnisse erfolgt ist.

2. Für die Betreuung von Kindern, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden folgende Monatsbeiträge erhoben:

Einkommensgruppen									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
5 Stunden	119 €	138 €	158 €	178 €	198 €	218 €	237 €	257 €	277 €
6 Stunden	142 €	166 €	190 €	214 €	237 €	261 €	285 €	309 €	332 €
7 Stunden	166 €	194 €	222 €	249 €	277 €	305 €	332 €	360 €	388 €
8,5 Stunden	202 €	235 €	269 €	303 €	336 €	370 €	403 €	437 €	471 €

Für Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben, wird bei einer Betreuungszeit von mehr als acht Stunden eine zusätzliche Gebühr von 15 Euro je halbe Stunde berechnet.

Für Kinder, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird für die regelmäßige Inanspruchnahme von Sonderöffnungszeiten monatlich eine zusätzliche Gebühr von 15 Euro je halbe Stunde berechnet.

Für die Bereitstellung von Getränken und Verpflegung (Milchgeld) in den Kindertageseinrichtungen (nicht Mittagessen) wird monatlich ein separater kostendeckender Beitrag erhoben.

- 2.1. Die sich daraus ergebenden Beitragssätze werden wie folgt gesenkt:

5 Stunden Kernbetreuungszeit	21,00 Euro,
ab 6 Stunden Kernbetreuungszeit	25,00 Euro.

3. Familien mit mehreren Kindern wird eine Geschwisterermäßigung gewährt. Berücksichtigungsfähig sind alle Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, soweit sie in einer Haushaltsgemeinschaft mit der Familie leben und nicht über ein eigenes Einkommen verfügen.

Die folgende Ermäßigung wird gewährt:

- | | |
|---------------------|--|
| a) Bei zwei Kindern | =10 % Ermäßigung des Grundbeitrages nach Ziffer 2. |
| b) Bei drei Kindern | =15 % Ermäßigung des Grundbeitrages nach Ziffer 2. |
| c) Bei vier Kindern | =20 % Ermäßigung des Grundbeitrages nach Ziffer 2. |
| d) Ab fünf Kindern | =25 % Ermäßigung des Grundbeitrages nach Ziffer 2. |

Sollten drei beitragspflichtige Kinder gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung in der Stadt Uslar besuchen, so ist das dritte Kind beitragsfrei.

Die Geburt eines Kindes wird rückwirkend zum 1. des Geburtsmonats berücksichtigt, wenn die Mitteilung durch die Eltern innerhalb eines Monats nach der Geburt erfolgt. Danach erfolgt die Einstufung zum 1. des auf die Mitteilung folgenden Monats.

Die Geschwisterermäßigung wird nur berücksichtigt, sofern die Selbsterklärung abgegeben wurde.

4. Familien, in denen eine Person eine Behinderung hat, wird folgende Beitragsermäßigung nach dem Grad der Behinderung laut Schwerbehindertenausweis gewährt:

Ab 50 % Behinderung = 10 % Ermäßigung des jeweiligen Grundbeitrages nach Ziff. 2,

ab 75 % Behinderung = 15 % Ermäßigung des jeweiligen Grundbeitrages nach Ziff. 2.

5. Für Kinder, die im laufenden Betreuungsjahr bis zum 15. eines Monats in die Kindertagesstätte aufgenommen werden, ist der volle monatliche Elternbeitrag und für Kinder, die nach dem 15. eines Monats aufgenommen werden, die Hälfte des monatlichen Elternbeitrages zu entrichten.

6. Die Stadt Uslar handelt zur Festsetzung der Elternbeiträge im Auftrag der einzelnen Kindergartenträger. Dazu können ihr die notwendigen Daten der Kinder und der Familie übermittelt werden. Sie ist berechtigt, die Richtigkeit der Selbsterklärungen anhand vorzulegender Unterlagen zu überprüfen. Bei unvollständigen oder falschen Angaben werden die vorenthaltenen Elternbeiträge nacherhoben.

7. Diese Regelung gilt ab dem 01.08.2023.

Regelung Randzeiten ab dem 01.02.2022

- Die Eltern melden die jeweilige Randzeit für ihre Kinder verbindlich für ein halbes Jahr (01.08. – 31.01. bzw. 01.02. – 31.07.) an.

- Eine Kündigung ist nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeweiligen Kindergartenhalbjahres möglich.
- Sollte die Mindestanzahl von drei Kindern für eine Randzeit zu Beginn eines Halbjahres nicht erfüllt sein, wird diese Betreuungszeit nicht angeboten. Eine rechtzeitige Abfrage bei den Eltern ist daher erforderlich.
- Die Kinder müssen die Randzeit an mindestens 10 Tagen im Monat in Anspruch nehmen, damit diese dann nicht zum Ende des übernächsten Monats gekündigt werden kann.
- Es werden für eine Randzeit maximal zwei Gruppen angeboten, wobei zuerst eine altersübergreifende Gruppe den Vorrang haben sollte.